

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale
Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens
— Drucksache 10/2684 —**

A. Problem

Durch das Abkommen und die zusätzlichen Übereinkünfte soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten.

B. Lösung

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, daß den Versicherten — u. a. auch Touristen — beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Sachleistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung erbracht werden. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und tunesischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens — Drucksache 10/2684 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Stutzer

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Stutzer

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens — Drucksache 10/2684 — in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Gesetzentwurf am 27. März 1985 beraten und aus entwicklungspolitischer Sicht bei einer Gegenstimme beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratungen des Gesetzentwurfs in seiner 73. Sitzung am 2. Oktober 1985 aufgenommen und in seiner 84. Sitzung am 11. Dezember 1985 abgeschlossen. Er ist dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses gefolgt.

In seiner Schlußabstimmung hat der Ausschuß einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/2684 — beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem am 16. April 1984 in Tunis unterzeichneten Abkommen, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vor.

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens.

Die wesentlichen Regelungen im Bereich der Rentenversicherung umfassen die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeiten für einen Rentenanspruch, die Zahlung von Teilrenten entsprechend den in der

Bundesrepublik Deutschland und Tunesien zurückgelegten Versicherungszeiten sowie den uneingeschränkten Leistungsexport bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat. Tunesischen Arbeitnehmern wird ein Wahlrecht eingeräumt zwischen der Erhaltung der Rentenanwartschaft und der Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge aus der deutschen Rentenversicherung bei Rückkehr ins Heimatland.

Bei der Unfallversicherung sind neben dem unbeschränkten Export von Renten und anderen Geldleistungen auch Sachleistungen wie beispielsweise ärztliche Betreuung bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vorgesehen.

Im Bereich der Krankenversicherung wird durch das Abkommen die unbeschränkte Zahlung des Krankengeldes bei Aufenthalt des Versicherten im anderen Vertragsstaat sichergestellt. Versicherte und ihre Familienangehörigen erhalten Sachleistungen wie ärztliche Betreuung zu Lasten der Krankenkasse der Versicherten auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat. Dies betrifft vor allem die in Tunesien wohnenden Familienangehörigen der tunesischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Touristen in Tunesien.

Nach Tunesien entsandte deutsche Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland werden von den Beiträgen zur tunesischen Sozialversicherung freigestellt.

Das Zusatzprotokoll enthält ergänzend zum Abkommen Bestimmungen über die Rechtshilfe zwischen den beiden Vertragsstaaten, die Vollstreckung von Forderungen der Versicherungsträger und Behörden im anderen Vertragsstaat sowie eine Schiedsklausel.

Die Durchführungsvereinbarung enthält vor allem technische Bestimmungen, die das Abkommen ergänzen und zu seiner Anwendung erforderlich sind.

Das Vertragsgesetz zum Abkommen enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen das Nähere zu regeln.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Stutzer

Berichterstatte